

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 03/2016
(12. Mai 2016)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
zum Schutz vor sexueller Belästigung**

Vom 12. Mai 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 4 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) sowie § 31 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 5. April 2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg ist bestrebt, die gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit von Frauen und Männern zu fördern. Sie übernimmt daher innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und die Persönlichkeitsrechte im Sinne des Grundgesetzes gewahrt werden.

Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Sie schaffen ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Arbeitsfreude und -fähigkeit, sondern auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann. Betroffene Personen werden ausdrücklich ermutigt, sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

Alle Mitglieder der Hochschule, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben, sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unterbleiben oder abgestellt werden und als Rechtsverletzung behandelt werden. Hilfe und Unterstützung finden Betroffene insbesondere bei den in § 2 aufgeführten Personen.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird.

(2) Der Gesamtbereich der sexuellen Diskriminierung, Belästigung und Gewalt wird durch die folgenden, exemplarischen Verhaltens- und Handlungsweisen charakterisiert:

- Bemerkungen sexuellen Inhalts, insbesondere
 - sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
 - entwürdigende Bemerkungen oder Witze mit sexuellem Bezug über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben,
 - Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug.

- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, insbesondere
 - verbale, bildliche oder elektronische Präsentationen pornografischer oder sexistischer Darstellungen,
 - das Kopieren, Anwenden oder Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigender Computerprogramme und Internetseiten auf EDV-Anlagen in der Hochschule und auf dem Gelände der Hochschule.

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere
 - sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
 - körperliche Übergriffe,
 - Aufforderung zu sexuellem Verhalten,
 - Verfolgung und Nötigung mit sexuellem Hintergrund.

(3) Besonders schwerwiegend ist sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird, insbesondere berufliche, studien- oder ausbildungsrelevante Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

§ 2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

(1) Das Präsidium der DHBW bestellt für die Hochschule eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zugleich für das Präsidium der DHBW zuständig sind. Zusätzlich bestellt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie eine örtliche Ansprechpartnerin und einen örtlichen Ansprechpartner für Fragen in Zusammenhang mit sexueller Belästigung an der Studienakademie; dasselbe gilt für das Center for Advanced Studies (CAS) mit der Maßgabe, dass die Bestellung von der Direktorin oder dem Direktor vorgenommen wird. Die Auswahl der örtlichen Ansprechpersonen ist im Benehmen mit den örtlichen

Gleichstellungsbeauftragten und den örtlichen Ansprechpartnerinnen der Beauftragten für Chancengleichheit zu treffen.

(2) Die Amtszeit der Ansprechpersonen beträgt vier Jahre.

(3) Alle Ansprechpersonen wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. Insbesondere beraten sie die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die von sexueller Belästigung betroffen sind (betroffene Personen). Das Präsidium der DHBW sowie die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie binden die Ansprechpersonen bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung ein. Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner nach § 2 Absatz 1 Satz 1 koordinieren zudem den Austausch der örtlichen Ansprechpersonen untereinander. Die Ansprechpersonen sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen gleichzeitig andere Ämter in der Hochschule ausüben.

(4) Die Hochschule stellt sicher, dass die bestellten Ansprechpersonen Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema „Schutz vor sexueller Belästigung“ erhalten und wahrnehmen können.

§ 3 Aufdeckung von sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

(1) Die von der betroffenen Person um Hilfe gebetenen Stellen sind verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachts geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen oder, soweit sie sich selbst hierzu nicht in der Lage sehen, Vorfälle im Einverständnis mit der betroffenen Person an eine geeignete Stelle innerhalb der Hochschule zu melden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass der betroffenen Person und ihren Vertrauenspersonen keine persönlichen, beruflichen, studien- oder ausbildungsrelevanten Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen daher im Einvernehmen mit der betroffenen Person erfolgen.

(3) Die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sind frühzeitig zu kontaktieren, es sei denn, die betroffene Person spricht sich ausdrücklich dagegen aus.

(4) Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der betroffenen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden. Als „Dritte“ gelten auch andere Mitglieder der Hochschule.

(5) Das Recht der betroffenen Person, sexuell diskriminierendes Verhalten ohne Einhaltung des nach dieser Satzung vorgesehenen Verfahrens abzuwehren, bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ vom 13. Februar 2013 außer Kraft. Die Satzung wird abweichend von § 2 Absatz 2 der Bekanntmachungssatzung an den Studienakademien und im Präsidium der DHBW an der Anschlagtafel „Öffentliche Bekanntmachungen“ bis zum Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens ausgehängt.

Stuttgart, den 12. Mai 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident